

Rundschreiben Nr. 10/01



BVUH e.V., Löwensteiner Weg 20, 71522 Backnang

Tel: 07191-979839

Fax: 07191-960530

www.bvuh.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Heute wollen wir Sie kurz über aktuelle Themen informieren:

Restwertbörsen und Impressumspflicht bei Einstellungen

Was bisher geschah

Zum 01. März 2007 trat das Telemediengesetz in Kraft, mit welchem der Gesetzgeber eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umsetzte. Dort ist unter anderem festgelegt, dass derjenige, der eine Internet-Plattform gewerblich nutzt, seine Impressumsdaten zugänglich halten muss. Bei Börsen wie autoscout oder mobile und Auktionsplattformen wie ebay ist das längst umgesetzt.

Erstmals mit Schreiben vom 28.01.09 haben wir die Restwertbörsen gebeten, dieses Gesetz ebenfalls zu beachten und die Impressumsdaten der gewerblichen Einsteller zugänglich zu machen, also von Sachverständigen, Versicherungen, Fuhrparks, Autohäusern usw.

Teilweise sind bei den Restwertbörsen erste Ansätze erkennbar. So sind einige Einsteller, insbesondere Versicherer und Sachverständigenorganisationen als Einsteller kenntlich gemacht, wenn auch nicht durchgängig mit den vollständigen Impressumsdaten. Teilweise setzen die Restwertbörsen aber trotz mehrfacher Bitten unsererseits auch weiterhin diese gesetzliche Verpflichtung nicht um. Die Gründe hierfür sind uns unbekannt. Um größeren Schaden von den Restwertbörsen und damit von Versicherern und Händlern abzuwehren, haben wir deshalb nach weit über einem Jahr guten Zuredens und Diskutierens keine andere Möglichkeit mehr gesehen, als ein Gerichtsverfahren in die Wege zu leiten.

Welches Interesse haben Händler an der Kenntlichmachung der Einsteller?

Seit Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit haben die Restwertbörsen in Deutschland den Einsteller genauso anonym gelassen wie die eingestellten Fahrzeuge. Die Händler sind das also gewohnt. Warum wollen sie jetzt trotzdem eine Offenlegung?

Große Händler geben tausende von Geboten ab. Ohne zu wissen, von wem die Angaben zum Fahrzeug stammen, sind sie an ihr Gebot gebunden. Bei Annahme des Gebotes müssen sie das Fahrzeug abnehmen. Nach den AGB der Restwertbörsen kommt ein Vertrag zu Stande, ohne dass der Händler seinen Vertragspartner vor Vertragsschluss kennt! Ein im deutschen und internationalen Recht wohl einmaliger Vorgang.

Den Händlern bleibt im Einzelfall nur die Möglichkeit, ihr Gebot wegen Irrtums auch über die Person des Verkäufers anzufechten oder Sachmängelrechte gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen. Sie sind deshalb an der Person des Einstellers interessiert, weil sie die fachliche Qualifikation und die Behandlung von Problemfällen bei vielen Einstellern aus Erfahrung kennen und ihr Gebotsverhalten darauf stützen wollen. Die ihnen heute verbleibenden rechtlichen Möglichkeiten nutzen sie nur ungern, da dies mit viel Aufwand verbunden ist. Und dem Restwertgeschäft über Börsen kann die Nutzung dieser rechtlichen Möglichkeiten durch negative Schlagzeilen nur schaden.

Vorstand: Bernd Sengpiel

Registergericht: Berlin-Charlottenburg

Bank: Kreissparkasse Waiblingen

Geschäftsführer: Harald Penning

VR 23402 Nz

BLZ 602 500 10, Kto. 8502012

Welches Interesse haben Einsteller an ihrer Kenntlichmachung?

Die Erfahrung zeigt: Wenn der Händler weiß, dass er sich auf die vom Einsteller angegebenen Daten verlassen kann und dieser ihn auch im Problemfall unterstützt, gibt er höhere Gebote ab. Der fachlich hochqualifizierte Sachverständige und insbesondere der Versicherer profitieren also ganz direkt von der Kennzeichnung. Und dem Transparenzgedanken der Restwertbörsen zuwiderlaufendes Verhalten wird der Boden entzogen, wenn der Händler bei Einstellern keine Gebote mehr abgibt, bei denen seine Höchstgebote im Gutachten regelmäßig durch eigene niedrigere Werte des Einstellers ersetzt werden.

Welche Gefahren haben wir gesehen?

Ein Händler hat inzwischen ein erstes landgerichtliches Urteil erstritten, wonach ein gewerblicher Einsteller ohne Angabe seiner Impressumsdaten nicht mehr bei einer Restwertbörse einstellen darf. Weitere Prozesse insbesondere im einstweiligen Verfügungs-Verfahren könnten dazu führen, dass die Restwertbörsen innerhalb weniger Stunden den Geschäftsbetrieb einstellen müssen. Das hilft keinem! Wir haben deshalb den ordentlichen Rechtsweg beschritten, um einerseits unserer Bitte den leider erforderlichen Nachdruck zu verleihen und andererseits den Börsen genug Zeit für die technische Umsetzung zu geben. Der erste Gerichts-Termin wird im März 2011 sein.

Unsere Bitte an Sie:

Unterstützen Sie uns bei unserem Bemühen um Umsetzung des Telemediengesetzes auch von der anderen Marktseite aus! Gehen Sie auf die Restwertbörsen zu, bei denen Sie einstellen, und fordern Sie sie auch in Ihrem ureigenen Interesse an marktgerechten Geboten auf, Ihre Impressumsdaten zugänglich zu machen! Vermeiden Sie so gemeinsam mit uns unkontrollierbare Verfügungsverfahren und die daraus resultierenden Gefahren für den gesamten Restwertmarkt!

Restwertbörsen und BGH-Rechtsprechung zum Sondermarkt

In seiner Entscheidung vom 01.06.2010 hat der Bundesgerichtshof zwar auf seine bisherige Rechtsprechung zum sogenannten Sondermarkt verwiesen, gleichzeitig aber unserer Ansicht nach diese Rechtsprechung deutlich weiterentwickelt und damit der rasanten Entwicklung des Internets auch im Schadenersatzrecht Rechnung getragen. Danach muss der Geschädigte unter bestimmten Voraussetzungen, die aber in der Praxis sehr häufig gegeben sind, ein über eine Restwertbörse ermitteltes Angebot vom Sondermarkt beim Verkauf seines Fahrzeuges berücksichtigen.

Eine dieser Voraussetzungen ist die unkomplizierte Abwicklung des Verkaufs, die beim seriösen Restwerthandel gewährleistet ist. Dem Geschädigten kann hier zusätzliche Sicherheit vermittelt werden, wenn alle Restwertbörsen das BVUH-Siegel bei den Geboten unserer bestätigten Mitglieder mit abdrucken. Derzeit geschieht das leider nur teilweise.

Ihre BVUH-Geschäftsstelle

